



Kundmachung

VERORDNUNG

FREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE BI-A3

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung vom 21. März 2024 gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, in der geltenden Fassung, wird die Bauland Industriegebiet-Aufschließungszone 3 (BI-A3) zur Bebauung freigegeben. Die Freigabe betrifft das Grundstück Grstnr. 3034, KG Hagenbrunn (ehemals Teilflächen der Grundstücke Grstnr. 960/2, 961/3, 964/2, 965/2, 968/2, 972/2, 973/5 und 673/7, KG Hagenbrunn)..

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe der Aufschließungszone BI-A3 lauten:
„Sicherstellung einer geordneten Bebauung durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde (Teilungsentwurf)“.

Die Voraussetzungen zur Freigabe sind erfüllt.

§ 3 - Ausnahmen

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF., nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Oberschil